



Referenz-Nr.: Fass.-ID c 00-9005

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Grundwasserfassung Oberwald. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Kappel am Albis

Betroffene Gemeinderat Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis
Gemeinderat Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 164, 6340 Steinhausen

Massgebende - Schutzonenplan Grundwasserfassung Oberwald 1:1000 vom 1. November 2018
Unterlagen - Schutzonenreglement Grundwasserfassung Oberwald vom 11. März 2019
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Kappel am Albis vom 20. Mai 2019

Ergänzende - «Grundwasserfassung Oberwald, Steinhausen/ZG – Hydrogeologischer Bericht zur
Unterlagen Konzessionserneuerung» (Nr. 18 135), Magma AG, Zürich, vom 20. September 2018

Beurteilung Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Versanddatum vom 23. Mai 2019 reichte die Gemeinde Kappel am Albis die Schutzonenakten der Grundwasserfassung Oberwald der Wasserversorgung der Gemeinde Steinhausen zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr.452/1995 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Oberwald genehmigt. Im Rahmen der Konzessionserneuerung wurden die Grundwasserschutzzonen und das Reglement überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Steinhausen erarbeitete die Magma AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 20. September 2018 die Schutzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Oberwald. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 9. Oktober 2018 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzonenanschlägen Stellung.

Die Schutzonen Oberwald tangieren auch die Gemeinden Baar/ZG und Steinhausen/ZG. Im Kanton Zug wurden die Grundwasserschutzzonen durch das Amt für Umweltschutz (AfU) geprüft und gutgeheissen. Sie werden nach der öffentlichen Auflage durch das AfU genehmigt werden.

Mit Beschluss vom 20. Mai 2019 hob der Gemeinderat Kappel am Albis seinen Festsetzungsbeschluss vom 16. Januar 1995 auf und setzte die überarbeiteten Grundwasser-

schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Mit den Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Oberwald gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Aufhebung, Neufestsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat Kappel am Albis hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Kappel am Albis auf seinem Gemeindegebiet.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 452/1995 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Oberwald wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Kappel am Albis vom 20. Mai 2019 festgesetzten, erneuerten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Oberwald der Gemeinde Steinhausen und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Kappel am Albis wird eingeladen, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Oberwald zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Oberwald der Gemeinde Steinhausen

Kappel am Albis. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 03.06.19 die mit Beschluss

des Gemeinderates Kappel am Albis vom 20. Mai 2019 festgesetzten, erneuerten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Oberwald und das entsprechende Reglement genehmigt.

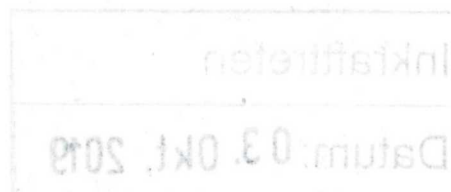
Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 28.06.19 bis 28.07.19 auf der Gemeinderatskanzlei Kappel, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Kappel am Albis wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Reglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Der Gemeinderat Kappel am Albis wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Kappel am Albis wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Wälter Willa Ingenieure, Affoltern am Albis, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit dem 9. Oktober 2018 die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 164, 6340 Steinhausen



Staatsgebühr:	Fr.	529.60 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	625.60

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.


IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel, inkl. Grundeigentümer)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 164, 6340 Steinhausen, Beilagen (im Doppel):
 - massgebende Unterlagen
- Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Umweltschutz, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Per Einschreiben an Grundeigentümer inkl. Schutzzoneplan und -plan
Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft 27. 06. 19 Jun

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Versand: **03. Juni 2019**

03. Okt. 2019

Inkrafttreten

Datum: **03. Okt. 2019**



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung
Publikationsdatum: KABZH - 09.08.2019
Meldungsnummer: KO-ZH05-0000000530
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
Gemeinde Kappel a.A., Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis

Genehmigung Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Oberwald der Gemeinde Steinhau- sen und Kappel am Albis

Betrifft: 8926 Kappel am Albis

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 3. Juni 2019 die mit Beschluss des Gemeinderates Kappel am Albis vom 20. Mai 2019 festgesetzten, erneuerten Grundwasserschutzzonen und die Grundwasserfassung Oberwald und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 9. August 2019 bis 9. September 2019 auf der Gemeinderatskanzlei Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis, eingesehen werden.